

»Christliche Lebensordnung«¹

Von François Reckinger, Köln

Unter diesem Titel hat die Pastoralkommission Österreichs eine 32 Seiten umfassende Kleinschrift veröffentlicht, die im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz über Pastoral- und Seelsorgeämter in die Pfarrgemeinden hinein verbreitet wurde und dem Vernehmen nach großen Anklang gefunden hat.

Idee und Konzeption einer solchen Schrift sind sicher zu begrüßen. Bringt sie doch in einfacher, leicht lesbarer und eingängiger Form die wesentlichen Inhalte, Ideale und Forderungen christlicher Lebensgestaltung zur Sprache. Der Aufbau ist logisch und einsichtig: I. Die Grundhaltungen christlichen Lebens (Glaube, Hoffnung, Liebe); II. Ja zum Leben (Das eigene Leben sinnvoll gestalten; Leben als Mann und Frau; Partnerschaft in Ehe und Familie; eine menschenwürdige Welt mitgestalten); III. Leben als Kirche (Den Sonntag feiern; die Sakramente feiern; in der Gemeinde mitleben und mitarbeiten; an der Weltverantwortung der Kirche mitwirken; die Verehrung der Gottesmutter und anderer Heiliger); IV. Christliche Buß- und Fastenordnung (Kirchliche Bußzeiten; Fasten aus religiösen Motiven).

An positiv zu bewertenden Einzelheiten sei hervorgehoben die feste und überzeugende Betonung des Gebetes gleich zu Anfang (2); die Klarstellung, daß es »nicht gleichgültig (ist), was jemand glaubt« (4); die zwar extrem vorsichtig, aber immerhin doch überhaupt formulierte Aussage, daß die volle geschlechtliche Vereinigung ihren einzig richtigen Ort in der Ehe hat (9); die Betonung des verpflichtenden Charakters der Sonntagsmesse (16); die Wiedergabe der guten Formulierung, die der CIC dem Gebot der Sonntagsruhe gibt (17); die unmißverständliche Feststellung, daß Kirchenaustritt Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft bedeutet und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses zur Folge hat (19); die eindeutige Aussage, daß zum Nachlaß schwerer Sünden das Einzelbekenntnis im Bußsakrament erforderlich ist (22f); die Empfehlung des Fastens und des »Familienfasttages« (29) sowie die (allzu selten gehörte) Rede von der Verpflichtung zum »Freitagsopfer« (30).

Aber das Werk weist auch einige unleugbare – und angesichts der Qualität der Auftraggeber, Autoren und Herausgeber zum Teil erstaunliche – Mängel auf, die allerdings lediglich Einzelheiten betreffen und darum gelegentlich einer Neuauflage leicht zu beheben wären.

1. Wo die Richtschnur für den rechten Inhalt des Glaubens genannt wird (4), sollten außer der guten Formulierung »der Glaube der gesamten Kirche in ihrer apostolischen Tradition« m.E. die Stichworte »Heilige Schrift« und »Lehramt der Kirche« nicht fehlen.

¹ Erarbeitet im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz von der Pastoralkommission Österreichs; hrsg. vom Österreichischen Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3), Wien o.J. (1986).

2. Daß es (lediglich) die Kirche ist, die zur Teilnahme an der Sonntagsmesse verpflichtet, gilt heute unter Theologen, besonders jenen, die von der Liturgiewissenschaft und der Patristik herkommen, nicht mehr als ausgemacht, so daß dies besser nicht so eindeutig erklärt würde (16).

3. Befremdlich wirkt in einem Heft, das so viele Einzelheiten (sicher weitgehend mit Recht) offenläßt, die kasuistische Bestimmung, daß die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sonntagsmesse »ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr« gilt. Sicher stimmt das an sich und theoretisch, sofern man can.11 des CIC, der die kirchlichen Gesetze generell betrifft, schematisch und undifferenziert auf diese Frage anwenden will. In concreto ist demgegenüber jedoch sowohl auf Sinn und Gehalt der einzelnen Gesetze als auch von Fall zu Fall auf die menschliche und christliche Reife der einzelnen Kinder zu achten; und von der Art der fraglichen Verpflichtung her ist m.E. zu sagen, daß die große Mehrheit der Betroffenen sie auch noch eine ganze Reihe von Jahren nach dem vollendeten siebenten Lebensjahr nur dann annähernd erfassen und sinnvoll erfüllen kann, wenn sie es an der Hand ihrer glaubenden und praktizierenden Eltern oder Erzieher tun. Und wieviel Prozent der Kinder sind das etwa in Wien? Sollte sich ein Pastoralinstitut da nicht um größere Nähe zur Wirklichkeit bemühen?

4. Bei den Wirkungen der Taufe wird das Mitgliedwerden in der Kirche (das von der Mehrzahl der Leser spontan zunächst als eine vor allem soziologische Wirklichkeit erfaßt wird) durch Fettdruck ungebührlich überbetont (18). Die innere Gnadenwirkung kommt überhaupt nicht klar zum Ausdruck, und die Befreiung von der Erbsünde wird nicht nur ignoriert, sondern implizit sogar in Frage gestellt. Denn wenn wir durch die Taufe »in besonderer Weise Kinder Gottes werden«, wie es ebenda heißt, dann sieht es doch so aus, als seien wir es so oder so überhaupt auch schon unabhängig von ihr oder dem Verlangen nach ihr.

5. Nicht viel besser ergeht es der Firmung, wenn es von ihr gleich eingangs – sozusagen als Definition – heißt, sie sei »eine bewußte und ausdrückliche Zustimmung (des Empfängers) zur Taufe«. Sollte denn die von der gesamten Kirche im ersten Jahrtausend und im Orient unverändert bis heute praktizierte Säuglingsfirma ungültig sein? Und sollte es nicht zutreffen, worin Historiker, Patristiker und Liturgiewissenschaftler übereinstimmen, nämlich daß »confirmare« in der gesamten Tradition nichts zu tun hat mit einer Bekräftigung seitens des Menschen, sondern die bestätigende und besiegelnde Vollendung des in der Wassertaufe begonnenen Initiationsmysteriums durch Gott meint?

6. Die Aussage, daß »für die Firmung nicht unbedingt ein Pate erforderlich ist« (20), ist insofern irreführend, als sie voraussetzt, daß das Gegenteil bei der Taufe der Fall ist. Das aber trifft nicht zu, da auch dort ein Pate nur zu bestellen ist, »soweit dies geschehen kann« (CIC, can.872).

7. Bei der Darstellung der christlichen Buß- und Fastenordnung wäre es angezeigt gewesen, klarer zu unterscheiden zwischen Buße im weiteren Sinn (Umkehr, Bekehrung, Reue), die immer erforderlich ist, und Bußwerken im engeren Sinn oder Verzichtleistungen (wie Fasten, Abstinenz), die nicht schon an sich geboten sind und nur bei besonderen Gelegenheiten durch Kirchengesetz vorgeschrieben

oder aufgrund kirchlicher Gewohnheit nachdrücklich zu empfehlen sind, bei anderen Gelegenheiten dagegen, wie an Sonn- und Feiertagen und in der Osterzeit, fehl am Platze wären. Aber diesen Mangel teilt die Schrift mit vielen anderen Veröffentlichungen, namentlich auch kirchenamtlichen Verlautbarungen zum Thema.

8. Ein letzter Fragenkreis bleibt zu nennen, bei dem die Schrift am eindeutigsten und handgreiflichsten gegen die geltenden Lehren und Bestimmungen der Kirche verstößt. Nach einer gescheiterten kirchlich geschlossenen Ehe, so heißt es (25), sei eine neue kirchliche Trauung nur möglich, »wenn die Kirche die Nichtigkeit der ersten Ehe erklärt hat oder wenn der Partner gestorben ist«. In Wirklichkeit müßte gesagt werden, daß nach jeder gültigen Ehe unter Getauften eine neue Ehe schlechthin nur unter einer der beiden genannten Bedingungen möglich ist.

Für wiederverheiratete Geschiedene, so wird weiter ausgeführt, »gelten... grundsätzlich Einschränkungen beim Sakramentenempfang«. Richtig ist, daß die Betroffenen, solange der genannte Zustand dauert, überhaupt keine Sakramente empfangen dürfen, wie dies in »Familiaris consortio« noch einmal unmißverständlich bestätigt wurde. Aber diese Bestimmung wird nicht nur nicht erwähnt, vielmehr ergeht ein eindeutiger Aufruf, sie zu unterlaufen, wenn den wiederverheirateten Geschiedenen empfohlen wird, »sich zur Klärung ihrer Situation an einen Seelsorger (zu) wenden und mit ihm auch über die Möglichkeit einer Teilnahme an den Sakramenten (zu) sprechen«.

Wie gut wäre es demgegenüber gewesen, auf die in dem genannten päpstlichen Schreiben geforderten Sakramentenverweigerungen (außer für die wiederverheirateten Geschiedenen auch für die ohne Eheschließung geschlechtlich zusammenlebenden Ledigen) hinzuweisen und dem, entsprechend can.915 des CIC, noch einige andere Beispiele hinzuzufügen (wie etwa offenkundige, schwerwiegende und fortdauernde Verstöße gegen die kirchliche Sozial- und Friedenslehre). Denn dann würde die (an sich, wie gesagt, zu begrüßende) Erwähnung der Begräbnisverweigerung gegenüber den Ausgetretenen in ihrem wahren theologischen und pastoralen Kontext erscheinen. So dagegen steht sie da wie ein erratischer Block – dazu angetan, den ohnehin weitgehend vorhandenen Eindruck zu festigen, die Kirche verstünde einzig und allein in Geldfragen keinerlei Spaß.